

Die Münsteraner Habilitationsschrift (Deutsche Philologie) befaßt sich in ihrem allgemeinen Teil (S. 9-75) mit Stand und Aufgaben der „Rechtssprachgeographie“. Diesen zwischen Philologie und Rechtsgeschichte angesiedelten Wissenschaftszweig hat in den zwanziger Jahren der Rechtshistoriker und damalige Leiter des Heidelberger „Deutschen Rechtswörterbuchs“ Eberhard Frhr. von Künßberg (1881-1941) begründet. v. Künßberg wollte das Vorkommen und die räumliche Verteilung von Rechtswörtern und ihrer Bedeutung in Form von Rechtswortkarten graphisch darstellen. Sein Plan für einen „Atlas der deutschen Rechtssprache“ ließ sich jedoch nicht verwirklichen, unter anderem wegen des Einspruchs von (juristischen) Fachgenossen, deren Verständnis für die philologische Arbeitsweise v. Künßbergs begrenzt war. Dennoch haben v. Künßbergs Anstöße bis heute bei Philologen, Historikern und Rechtshistorikern fortgewirkt, nicht anders als bei der gleichfalls durch ihn angeregten und begründeten „Rechtlichen Volkskunde“. Zu einer zusammenfassenden, größeren Darstellung ist es jedoch bis heute in keinem der beiden Gebiete gekommen. Um so verdienstlicher ist daher die Zwischenbilanz der Autorin zu werten, die hier Ent stehen, Werdegang, Ergebnisse, Ziele und Möglichkeiten der Rechtswortgeographie darstellt. Die Arbeit sollte dazu beitragen, die nach wie vor aktuellen Vorschläge v. Künßbergs in Erinnerung zu halten und ihnen eines Tages zur endlichen Verwirklichung zu verhelfen – auch wenn wir noch geraume Zeit auf den „Deutschen Rechtswortatlas“ als Ergänzung zum „Deutschen Rechtswörterbuch“ werden warten müssen. Am hilfswissenschaftlichen Nutzen rechtssprachgeographischer Arbeiten und entsprechender Karten für Philologen und Historiker wird niemand zweifeln, der selbst schon mit Rechtswörtern und -quellen gearbeitet hat. Die Forderung der Autorin nach einem „festen Platz“ für die Rechtswortgeographie in der historischen Wortgeographie (hinzuzufügen wäre: und in der Rechtsgeschichte) verdient jede Unterstützung. Auf S. 76-213 gibt die Autorin sodann ein Muster rechtssprachgeographischer Arbeit. Sie erforscht das Vorkommen des Strohwischs und seiner Nachfolge- und Ersatzformen wie Fahne oder Hut in ihren verschiedenen Funktionen als alte Bann-, d.h. Gebots- und Verbotszeichen. Diese Rechtszeichen fanden am häufigsten als bewegliche Marktzeichen Verwendung. Solange am Markttag Wisch oder Fahne aufgesteckt war, durften nur die Bürger kaufen, nicht aber die Berufshändler (Krempeler, Fürkäufer). Damit wurde das spekulative Aufkaufen der Ware verhindert. Die im wesentlichen aus gedruckten Quellen und Wörterbüchern schöpfende Arbeit kann dem Orts- und Landesgeschichtler Anregung sein, durch Archivforschung die Materialgrundlage für künftige Rechtswortkarten zu verbreitern. *R.J.W.*

Hans Patze (Hg.): Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Band I. und II. Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Band XIX. Sigmaringen: Thorbecke 1976. 601 S. und 478 S. mit zahlr. Karten und Planzeichnungen.

Die vorliegende erweiterte Sammlung von Reichenau-Vorträgen aus den Jahren 1972/73 ist schon bald nach dem Erscheinen wegen der Fülle des Materials, der Qualität der Mitarbeiter und Beiträge sowie der reichhaltigen Ausstattung mit Karten und Grundrissen im Universitätsbetrieb zum vielbenutzten Handbuch des Burgenwesens geworden. Band 1 enthält allgemeine Aufsätze und den Länderteil Norddeutschland (Flandern, Niederrhein, Ostfriesland, Niedersachsen, Deutschordensland), Band 2 den Länderteil Süddeutschland (Südwesten, Elsaß, Rätien, Franken, Bayern, Österreich, Salzburg). Wir können im folgenden nur einzelnes herausgreifen. Herwig Ebners Einführungsaufsatz im 1. Bd. gibt einen Überblick über die zahlreichen und verschiedenartigen Fragestellungen der neueren Burgenforschung; seine Anmerkungen ersetzen fast eine Burgenbibliographie. Aus dem hier vor allem interessierenden südlichen Länderteil muß für das Gebiet des Historischen Vereins allerdings Fehlanzeige gemeldet werden, weil Endres, der Bearbeiter für Franken, sich wegen der Quellenlage auf den bayerischen Raum beschränkt hat (Nürnberg, Bamberg,

Burgenpolitik Karls IV.). So bleibt der für seine „Häufung von Adelsitzen“ bekannte Raum um Hall (Ebner, S. 24) unbehandelt.

Dafür bringt der Länderteil Süddeutschland zwei auch für die allgemeine Rechtsgeschichte der Burg wichtige Beiträge. In seinem relativ kurzen Referat geht der Zürcher Rechtshistoriker und Altmeister der Erforschung ländlicher Rechtsverhältnisse des Mittelalters, dem Burgenbau als einem auch agrarrechtlichen Problem nach. Die Burg und ihr Wirtschaftsraum werden aus der Sicht des Dorfforschers als eine von der Mitnutzung durch die Dorfgewossen ausgenommene Sondernutzungsfläche beschrieben. Die Burg selber wird als „Burghofstatt“, d.h. als Hofstatt mit Sonderlage, liegenschaftsrechtlich erfaßt und so in einen Zusammenhang mit der auch in Dorf und Stadt vorkommenden „statt“ gebracht. Hans-Martin Maurers Aufsatz über „Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland“ sticht nicht nur durch seinen fast monographischen Umfang (über 100 S.) hervor. Die auf breiter Quellengrundlage beruhende Studie kommt auch zu wesentlichen neuen Ergebnissen. Hier werden ältere Vorstellungen korrigiert wie jene über den „Burgfrieden“, der kein Sonderfriede im Sinne höherer Immunität war, wie etwa Keutgen meinte, sondern (im Spätmittelalter) ein vertraglich geregelter Zustand für besitzrechtlich geteilte Burgen (man vergleiche als Anschauungsmaterial dazu auch den Beitrag von Rapp, Burgen im Elsaß, S. 241-248), oder über das „Öffnungsrecht“. Letzteres war nicht, wie früher teilweise angenommen wurde, Ausfluß des Befestigungsrechts oder eines anderen einheitlichen Rechtsgrundes allgemeiner Art, sondern es beruhte i.d.R. auf ausdrücklicher vertraglicher Abmachung. Freilich mochte im Einzelfall auch das Lehenrecht ein Öffnungsrecht begründet haben. Am wichtigsten scheinen mir die Ausführungen Maurers über das Burglehenrecht (feodum castrense, Burghut, S. 135-190). Beim Burglehen wurde – das Wort täuscht – gerade nicht die Burg verliehen, sondern eine Geldsumme oder ein Landgut. Dafür übernahm der Lehensmann die Pflicht zur Bewachung der Burg, oft mit Residenzpflicht. Die Burglehenforschung ist nicht unwichtig, weil manche Rechtshistoriker im Lehen- und speziell im Burglehenrecht eine Wurzel des heutigen Beamtenrechts sehen. Was Maurer zum Burglehen hier aus südwestdeutschen Quellen erarbeitet hat, darf als grundlegend bezeichnet werden. Ein kleines Fragezeichen für die weitere Forschung am Schluß: Ob das Burglehen wirklich eine „deutsche Sonderentwicklung“ (Anm. 226) gewesen ist, bedürfte wohl noch einer Prüfung unter historisch-rechtsvergleichenden Aspekten mit Einbeziehung der außerdeutschen Verhältnisse und der alten gemeinrechtlich-feudistischen Rechtsliteratur.

R.J.W.

Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Hg. von Heinz Stoob. Reihe A. Darstellungen. Köln-Wien: Böhlau.

Band 5. Probleme des Städtewesens im industriellen Zeitalter. Hg. von Helmut Jäger. 1978. (12 Beiträge). 349 S.

Band 7. Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung. Hg. von Wilfried Ehbrecht. 1979. (13 Beiträge). 275 S.

Band 8. Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Hg. von Emil Meynen. 1979. (10 Beiträge). 294 S.

Das Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster hat durch seine Tagungen und Veröffentlichungen in den letzten Jahren wesentliche Beiträge zur Städteforschung erarbeitet, vor allem hat es den deutschen Städteatlas in Arbeit genommen. Auch die vorliegenden drei Bände bringen eine Fülle von neuen Erkenntnissen und Anregungen. Der Industrialisierungsband behandelt Städte in England und im Ruhrgebiet, in Westfalen und Kronstadt sowie insbesondere die Entwicklung von Berlin, München und Wien zu Industriestädten. Hervorheben möchten wir den zusammenfassenden Bericht von Heinz Stoob (S. 316), der darlegt, wie nicht nur neue Industriestädte entstehen, sondern vor allem bestehende Städte ihr Gesicht und ihre Struktur verändern. Der methodische Band behandelt die Frage der Quellen zur Stadtgeschichte, der Auswertung der verschiedenartigen